

## Mandanteninformation

## November 2019

### Zahlungstermine für Steuern und Sozialversicherung

#### Fälligkeiten bis Januar 2020

fällig am	betrifft
10.11.19	Künstlersozialkasse
11.11.19	Umsatzsteuer
11.11.19	Lohn- und Kirchensteuer
15.11.19	Gewerbesteuer
27.11.19	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.12.19	Umsatzsteuer
10.12.19	Lohn- und Kirchensteuer
10.12.19	Künstlersozialkasse
27.12.19	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.01.20	Künstlersozialkasse
10.01.20	Umsatzsteuer
10.01.20	Lohn- und Kirchensteuer
29.01.20	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)

**Anmerkung:** Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

Bei Zahlungen für aktuelle Steuertermine gilt grundsätzlich folgendes: Bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren gilt die Steuerschuld als am Fälligkeitstag entrichtet, egal wann die Abbuchung tatsächlich durch das Finanzamt erfolgt. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst 3 Tage nach dem Eingang als wirksam geleistet (§ 224 Abs.2 Nr.1 AO). Die Zahlungsschonfrist beträgt aktuell 3 Tage (StÄndG 2003).

#### Aktuell

##### Fahrtenbuch Software von Vimcar testen!

11.11.2019 | Der Jahreswechsel naht und somit auch die Möglichkeit von der 1%-Methode auf ein Fahrtenbuch umzusteigen.

Vimcar ist unser zuverlässiger Partner für elektronische Fahrtenbücher. **Wenn Sie Interesse an der Fahrtenbuch-Software haben, dann melden Sie sich jetzt bei uns zum verlängerten Test an.** Sie können die Software dann bis Ende des Jahres **kostenfrei** testen!

#### Aktuell

##### Übergangsregelung bei Registrierkassen beschlossen

07.11.2019 | Die Registrierkassen und PC-Kassensysteme, die von Unternehmen mit Bargeldeinnahmen genutzt werden, unterliegen als vorgelagerte Systeme der Buchführung denselben Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wie die eigentlichen Buchführungssysteme. Aufgrund der neuen Regelungen sind die Anforderungen beim Einsatz elektronischer Registrierkassen stark gestiegen. Seit dem 1.1.2017 dürfen nur noch elektronische Registrierkassen verwendet werden, die eine dauerhafte Speicherung aller steuerlich relevanten Daten ermöglichen.

Ab dem 1.1.2020 müssen die elektronischen Aufzeichnungssysteme und die digitalen Aufzeichnungen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung geschützt sein. Nachdem die Sicherheitseinrichtung bis zum Beginn des neuen Jahres aber voraussichtlich noch nicht flächendeckend am Markt verfügbar sein wird, hat sich die Finanzverwaltung mit einem Beschluss auf Bund-Länder-Ebene auf eine zeitlich befristete Nichtbeanstandungsregelung bis 30.9.2020 verständigt.

## **Bundesrat**

### **Grundsteuerreform ist beschlossene Sache**

---

08.11.2019 | Der Bundesrat hat am 8. November 2019 einem der wichtigsten steuerpolitischen Projekte dieses Jahres zugestimmt: Der Reform der Grundsteuer. Damit kann das Gesetzespaket aus Grundgesetzänderung sowie Änderung des Grundsteuer- und Bewertungsrechtes wie geplant in Kraft treten: Ab 2025 erheben die Bundesländer die Grundsteuer dann nach den neuen Regeln.

Mit der Reform ändert sich insbesondere die Bewertung der Grundstücke. Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018. Es hatte die derzeit geltende Einheitsbewertung für verfassungswidrig erklärt. In Zukunft erfolgt die Bewertung **grundsätzlich nach dem wertabhängigen Modell**: Bei einem unbebauten Grundstück ist dafür der Wert maßgeblich, der durch unabhängige Gutachterausschüsse ermittelt wird.

Ist das Grundstück bebaut, werden bei der Berechnung der Steuer auch Erträge wie Mieten berücksichtigt. Um das Verfahren zu vereinfachen, wird für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietgrundstücke und Wohnungseigentum ein vorgegebener durchschnittlicher Sollertrag in Form einer Nettokaltmiete je Quadratmeter in Abhängigkeit der Lage des Grundstücks angenommen.

#### **Ausnahme: Das wertunabhängige Modell**

Anstelle dieses wertabhängigen Modells können sich die Bundesländer auch dafür entscheiden, die Grundsteuer nach einem wertunabhängigen Modell zu berechnen. Ermöglicht wird dies durch die Grundgesetzänderung, der ein langer Streit vorangegangen war. Entstehen den Ländern aufgrund ihrer Entscheidung Steuermindereinnahmen, dürfen sie allerdings nicht im Länderfinanzausgleich berücksichtigt werden.

#### **Grundsätzliche Struktur bleibt erhalten**

Die grundsätzliche Struktur der Grundsteuer bleibt erhalten. Sie wird weiter in einem dreistufigen Verfahren berechnet: Bewertung der Grundstücke, Multiplikation der Grundstückswerte mit einer Steuermesszahl und einem Hebesatz der Kommune.

#### **Übergangsphase**

Bis 2025 ist nun Zeit, um die notwendigen Daten zu erheben. Ebenso lange dürfen auch die bestehenden Regelungen noch gelten.

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Danach kann es im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

## **Bundesfinanzministerium**

### **Steuerschätzung: Einnahmen werden bis 2024 weiter steigen**

---

04.11.2019 | Bund, Länder und Gemeinden können auch in den nächsten Jahren mit höheren Steuereinnahmen rechnen. Nach der aktuellen Prognose der Steuerschätzer werden die Steuereinnahmen von aktuell 796,4 Milliarden Euro auf rund 935 Milliarden Euro im Jahr 2024 steigen.

Diese Zahlen gab Bundesfinanzminister Olaf Scholz am 30. Oktober 2019 bekannt. Dabei verläuft die Entwicklung bei den Ländern und den Kommunen etwas besser als beim Bund. Insgesamt hat der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ seine Aufkommenserwartung leicht nach unten korrigiert. In den Ergebnissen spiegeln sich nach Angaben des Bundesfinanzministeriums (BMF) mehrere Entwicklungen wider. Zwar zeige sich die gesamtwirtschaftliche Entwicklung insgesamt weniger dynamisch, bedingt durch eine Verlangsamung des weltwirtschaftlichen Wachstums. Dennoch sei die binnenwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland nach wie vor günstig: Die privaten Haushalte würden von einer sehr guten Arbeitsmarktlage und steigenden Einkommen profitieren. Auch die Finanzpolitik habe in den letzten Jahren Impulse für eine Steigerung der verfügbaren Einkommen gesetzt.

## **Bundesfinanzhof**

### **Unbelegte Brötchen mit einem Heißgetränk sind kein Frühstück**

---

30.09.2019 | Unbelegte Backwaren mit einem Heißgetränk sind kein Frühstück im lohnsteuerrechtlichen Sinne, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat.

Im Streitfall hatte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unbelegte Backwaren wie Brötchen und Rosinenbrot nebst Heißgetränken zum sofortigen Verzehr im Betrieb kostenlos bereitgestellt. Das Finanzamt sah dies als ein Frühstück an, das mit den amtlichen Sachbezugswerten zu versteuern sei. Dem folgte der BFH in seinem Urteil vom 3. Juli 2019 (Az. VI R 36/17) nicht.

Die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Speisen und Getränken durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer könne zu Arbeitslohn führen. Arbeitslohn liege grundsätzlich vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit, wie ein Frühstück, Mittagessen oder Abendessen, unentgeltlich oder verbilligt reiche. Davon abzugrenzen seien – wie in diesem Fall – nicht steuerbare Aufmerksamkeiten, die lediglich der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und der Schaffung günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen dienen und denen daher keine Entlohnungsfunktion zukomme. Selbst für ein einfaches Frühstück müsse jedenfalls noch ein Aufstrich oder ein Belag hinzutreten.

## Reformen, quo vaditis?

### **Jahressteuergesetz: Bundesrat für weitere Vereinfachungen im Steuerrecht**

24.09.2019 | Der Bundesrat sieht umfangreichen Verbesserungsbedarf an den Regierungsplänen zur Förderung der Elektromobilität und weiteren Änderungen im Steuerrecht. In seiner Stellungnahme zum so genannten Jahressteuergesetz formuliert er über 90 Änderungswünsche. Viele Vorschläge aus den Ländern dienen der Verwaltungsvereinfachung bei der Anwendung steuerlicher Vorschriften. Sie sollen zu einer spürbaren Entbürokratisierung beitragen.

#### **Mehr Förderung fürs Ehrenamt**

Gleichzeitig möchte der Bundesrat mit seinen Anregungen das ehrenamtliche Engagement durch steuerliche Vergünstigungen stärker fördern. Weitere Änderungswünsche zur Erbschafts- und Schenkungssteuer sollen Ungleichbehandlungen korrigieren und die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bei der Steuergesetzgebung berücksichtigen.

#### **Was die Bundesregierung plant**

Die Bundesregierung hatte dem Bundesrat einen [Gesetzentwurf mit zahlreichen Änderungen im Steuerrecht](#) vorgelegt. Einen der Schwerpunkte bilden Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität, zur verstärkten Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie des Fahrradverkehrs. Die Bundesregierung verspricht sich davon einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Umweltverträglichkeit des Personen- und Güterverkehrs sowie zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Der Entwurf enthält zudem Änderungen in den verschiedensten Bereichen des Steuerrechts, die der Anpassung an EU-Recht und die Digitalisierung sowie der Verfahrensvereinfachung dienen.

#### **Bundestag entscheidet**

Die Stellungnahme des Bundesrates geht nun an die Bundesregierung, die dazu in den nächsten Wochen ihre Gegenäußerung verfasst. Anschließend entscheidet der Bundestag, welche der zahlreichen Änderungsvorschläge der Länder er übernimmt. Spätestens drei Wochen, nachdem der Bundestag das Gesetz verabschiedet und dem Bundesrat noch einmal zur abschließenden Beratung zugeleitet hat, stimmt dieser über das Gesetz ab. Es bedarf seiner Zustimmung.

## Gesetzesbeschluss

### **Bundesrat stimmt Anpassungen an DSGVO zu**

20.09.2019 | Der Bundesrat hat am 20. September 2019 zahlreichen Anpassungen nationaler Vorschriften an die seit Mai 2018 geltende Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zugestimmt. Es sind Entlastungen für kleine Betriebe und Vereine enthalten.

Das insgesamt über 150 Artikel starke "Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU" greift in 154 Fachgesetze ein und regelt den sogenannten bereichsspezifischen Datenschutz. An vielen Stellen passt es Begriffsbestimmungen und Verweisungen, Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung und Regelungen zu den Betroffenenrechten an.

#### **Entlastung für kleine Betriebe und Vereine**

Die Pflicht, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu benennen, greift künftig erst ab einer Personenzahl von 20 – bisher waren es 10. Dadurch sollen kleine Betriebe und ehrenamtliche Vereine entlastet werden.

Außerdem wird die Einwilligung von Beschäftigten zur Datenverarbeitung vereinfacht; sie muss nicht mehr zwingend schriftlich erfolgen – künftig reicht auch eine E-Mail.

#### **Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen**

Weitere Änderungen zum Bürokratieabbau beschloss der Bundestag unter anderem bei der Melderegisterauskunft, der Gewerbeanzeige und der Datenverarbeitung durch Industrie- und Handelskammern. Er griff damit auch Vorschläge des Bundesrates aus dessen Stellungnahme im ersten Durchgang auf.

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Es soll überwiegend am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

## **FG Baden-Württemberg**

### **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen umfasst Aufwendungen für statische Ber**

21.10.2019 | Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen umfasst nach einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Baden-Württemberg auch Aufwendungen für statische Berechnungen, die zu deren Durchführung erforderlich sind.

Die Regelung im Einkommensteuergesetz umfasse zwar nicht gutachterliche Tätigkeiten, wie zum Beispiel Wertermittlung eines Grundstücks und Erstellen eines Energieausweises, so die Richter in ihrer Entscheidung vom 4. Juli 2019 (Az. 1 K 1384/19). Im Streitfall bestand ihrer Auffassung nach jedoch eine enge sachliche Verzahnung zwischen den statischen Berechnungen und den folgenden Handwerkerleistungen.

Die statische Berechnung habe der ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung des Austauschs von tragenden Stützelementen für das Dach des Wohnhauses gedient. Ein „unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zu einem Haushalt“ sei gegeben, ein solcher ergebe sich auch aus der Besprechung vor Ort und Inaugenscheinnahme des Hauses im zugrunde liegenden Sachverhalt. Eine Aufspaltung nach dem Leistungsort der Berechnung erscheine „gekünstelt“ und widerspreche dem Gesetzeszweck, nämlich der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Entscheidend sei, dass die Leistung der Wohnung der Kläger zugutekomme.

Die Revision ist anhängig beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 29/19.

## **Reformen**

### **Bundesrat stimmt Gesetz zum Bürokratieabbau zu**

11.11.2019 | Zwei Wochen nach dem Bundestag stimmte am 8. November 2019 auch der Bundesrat dem dritten Bürokratieentlastungsgesetz zu. Unter anderem wird die Archivierung elektronisch gespeicherter Steuerunterlagen vereinfacht.

Für Unternehmen entfällt die Pflicht, bei einem Wechsel der Steuersoftware zehn Jahre lang die alten Datenverarbeitungsprogramme in Betrieb zu halten. Sie können nun fünf Jahre nach dem Wechsel abgeschafft werden, wenn ein Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhanden ist.

### **Zahlreiche Steuervereinfachungen**

Daneben sieht das Gesetz zahlreiche weitere Steuervereinfachungen vor, unter anderem für Firmengründer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen nur noch vierteljährlich statt bisher monatlich abgeben müssen; oder für Lohnsteuerhilfevereine, die Ehrenamtliche unterstützen.

Zudem reduziert das Gesetz die Statistikpflichten. Ziel ist es, das aktuelle Registerwesen durch Einführung eines Basisregisters für Unternehmen zu modernisieren.

### **Kritische EntschlieÙung: Kein großer Wurf**

In einer begleitenden EntschlieÙung begrüÙt der Bundesrat das Gesetz als einen Schritt zur Entlastung des Mittelstands. Er kritisiert allerdings, der Bundestagbeschluss sei kein großer Wurf, sondern habe die Chance auf deutlich spürbare Vereinfachungen verstreichen lassen. Er bleibe im Umfang deutlich hinter dem zurück, was im Interesse der Stärkung und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Wirtschaft wünschenswert wäre.

---

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

Detaillierte Informationen zu den Beiträgen erhalten Sie auf der Seite Aktuelles / Aktuelle Nachrichten unserer Website

Michael Kiener & Rainer Ege GbR - Steuerberater  
Heerstraße 44 / 78628 Rottweil  
Telefon: 07 41 2801 - 0 / Telefax: 07 41 2801 - 28  
E-Mail: [info@kiener-ege.de](mailto:info@kiener-ege.de) / Internet: [www.kiener-ege.de](http://www.kiener-ege.de)